



STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Berlin, 09.10.2025

I. Zusammenfassung

eco begrüßt die Umsetzung der novellierten Produkthaftungsrichtlinie, da sie zur Stärkung des europäischen Binnenmarkts und zu einheitlichen Haftungsregeln beiträgt. Kritisch ist nach Ansicht der Internetwirtschaft jedoch die fehlende Definition zentraler Begriffe wie „Software“ und „KI“, die erweiterte Haftung für Plattformen sowie die unklare Abgrenzung bei psychischen Beeinträchtigungen und Datenschutzschäden. Darüber hinaus besteht das Potenzial, dass durch die Offenlegungspflichten Geschäftsgeheimnisse gefährdet sind. eco fordert daher klare, EU-weit einheitliche Leitlinien und eine praxisnahe Auslegung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Innovation nicht zu hemmen.

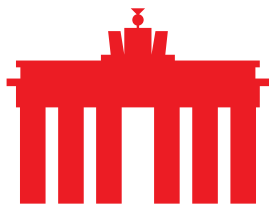
II. Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf setzt die novellierte Produkthaftungsrichtlinie im Wesentlichen eins zu eins um. eco begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich, da er zur Stärkung des europäischen Binnenmarkts beiträgt. Einheitliche Haftungsregeln sind ein zentraler Pfeiler für Rechtssicherheit und fairen Wettbewerb. Eine europäische Regelung ist daher, insbesondere mit Blick auf Software, der richtige Weg und ist grundsätzlich zu unterstützen. Nach Ansicht von eco ist es allerdings unwahrscheinlich, dass der Wirtschaft durch die Novellierung des Produkthaftungsrechts keine Mehrkosten entstehen. Zwar gehen diese Kosten ursprünglich auf die EU-Richtlinie zurück, dennoch sollte festgestellt werden, dass insbesondere die Offenlegungsregeln und die auf die Hersteller übertragene Beweislast in der Praxis zu bürokratischem Mehraufwand für die Unternehmen führen werden.

III. Im Einzelnen

1. Zu §1: Haftung

Durch § 1 des Entwurfs sind explizit auch Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit abgedeckt. Aus Sicht der Internetwirtschaft bestehen jedoch erhebliche Abgrenzungsprobleme: Gerade bei Software oder KI-Systemen kann es schwer vorhersehbar sein, welche psychischen Auswirkungen durch Nutzung, Fehlfunktionen oder Interaktionen entstehen. Ohne eine klare Definition droht eine



Ausweitung der Haftungsrisiken, die über den intendierten Verbraucherschutz hinausgeht. Dabei bleibt das Konzept einer Beeinträchtigung im Kontext der psychischen Gesundheit auch insgesamt schwer zu operationalisieren.

2. Zu §2: Produkt

Ein zentrales Problem der novellierten Produkthaftungsrichtlinie spiegelt sich auch im vorliegenden Entwurf wider. Zwar verfolgt das Gesetz das richtige Ziel, das Produkthaftungsrecht an digitale Gegebenheiten anzupassen und die europäische Richtlinie in deutsches Recht zu überführen, jedoch bleiben die zentralen Begriffe „Software“ und „Künstliche Intelligenz“ undefiniert. Weder Richtlinie noch Entwurf schaffen hier Klarheit; auch der Verweis auf den AI Act führt nicht zu einer eindeutigen Definition. Um Rechtssicherheit herzustellen, muss sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für verbindliche Leitlinien einsetzen, die eine kohärente und konsistente Begriffsbestimmung in allen EU-Rechtsakten gewährleisten.

Darüber hinaus darf die Pflicht zu proaktiven Sicherheitsupdates nicht dazu führen, dass Hersteller bestehende Zertifizierungen verlieren. Dies würde unnötige Bürokratie verursachen und die Einhaltung von Cybersicherheitsvorgaben erschweren.

3. Zu §4: Komponenten; verbundene Dienste

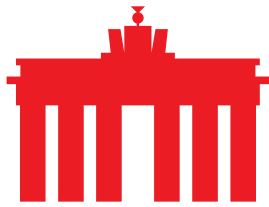
Der vorliegende Referentenentwurf erweitert, wie die europäische Richtlinie auch, die Haftungsadressaten um verbundene Dienste. Nach Ansicht der Internetwirtschaft ergeben sich aus dieser Erweiterung potenzielle Schwierigkeiten. Verbundene Dienste sind nach Auffassung der Internetwirtschaft nicht als Produkt im klassischen Sinne zu betrachten.

4. Zu §5: wesentliche Änderungen des Produkts

Wann eine „wesentliche Änderung“ eines Produkts vorliegt, ist insbesondere im Bereich Software und KI schwer einzuschätzen. Aus Sicht von eco besteht die Gefahr, dass selbst notwendige Sicherheitsupdates oder kleinere funktionale Anpassungen vorschnell als wesentliche Änderung gewertet werden. Dies würde Unternehmen, die ihre Produkte fortlaufend verbessern oder absichern, einem unverhältnismäßigen Haftungsrisiko aussetzen. Besonders kritisch ist die Situation bei KI-Systemen, da diese häufig durch unternehmensinterne Daten nachtrainiert („Finetuning“) werden. Ob ein solches „Finetuning“ bereits eine wesentliche Änderung des Systems darstellt, ist bislang nicht eindeutig geregelt. Ohne klare Leitlinien droht hier erhebliche Rechtsunsicherheit, die sowohl Innovationskraft als auch Investitionsbereitschaft schwächen könnte.

5. Zu §13: Haftung des Anbieters einer Online-Plattform

§ 13 ProdHaftG-E weitet die Haftung auf Anbieter von Online-Plattformen aus, wenn Verbraucher über diese Verträge mit Unternehmern schließen. Aus Sicht der Internetwirtschaft besteht hier erhebliche Rechtsunsicherheit: Plattformen agieren



in der Regel als reine Vermittler ohne Einfluss auf Herstellung, Sicherheit oder Qualität der angebotenen Produkte. Eine Haftung analog zum Hersteller verkennt diese Rolle und führt zu unverhältnismäßigen Risiken für Plattformbetreiber. Damit würden insbesondere kleine und mittlere Anbieter belastet, die keine Möglichkeit haben, die Produktsicherheit umfassend zu prüfen. Der Verband fordert daher eine enge Auslegung des § 13: Haftung darf nur greifen, wenn die Plattform tatsächlich als Anbieter auftritt oder wesentliche Kontrolle über das Produktangebot hat.

6. Zu §14: Art und Umfang des Schadensersatzes

§ 14 ProdHaftG-E erweitert den Schadensersatz ausdrücklich auch auf die Vernichtung oder Beschädigung von Daten, sofern diese nicht für berufliche Zwecke genutzt werden. Aus Sicht von eco ist diese Neuerung problematisch, da die Abgrenzung zwischen privater und beruflicher Datennutzung in der Praxis oft schwer möglich ist. Ohne klare Definitionen drohen erhebliche Rechtsunsicherheiten und unverhältnismäßige Haftungsrisiken für Softwarehersteller.

7. Zu §19: Offenlegung von Beweismitteln

Aus Sicht der Internetwirtschaft bringen die in § 19 vorgesehenen Offenlegungspflichten erhebliche Risiken für den Schutz sensibler Informationen und Geschäftsgeheimnisse. Gerade Softwareunternehmen sind stark auf die Vertraulichkeit ihrer Quellcodes und Algorithmen angewiesen. Eine zu weitgehende Offenlegungspflicht könnte Wettbewerbsnachteile verursachen und Innovation hemmen. eco fordert daher eine restriktive Anwendung des § 19 sowie verbindliche Schutzmechanismen, die sicherstellen, dass Geschäftsgeheimnisse nur in eng begrenztem Umfang und unter strikter Vertraulichkeit offengelegt werden dürfen. Zudem sollte klar geregelt werden, dass Gerichte stets die Verhältnismäßigkeit prüfen und alternative Beweismöglichkeiten bevorzugen.

8. Zu §20: Gesetzliche Vermutungen und Annahmen

Die der Richtlinie zugrundeliegende Umkehr der Beweislast, welche durch § 20 in deutsches Recht überführt wird, ist nach Ansicht der Internetwirtschaft weiterhin problematisch. Gerade bei komplexen digitalen Produkten, die sich dynamisch weiterentwickeln oder mit Drittanwendungen interagieren, können Unternehmen nicht jedes Risiko ausschließen oder sämtliche Kausalzusammenhänge lückenlos darlegen. Eine überdehnte Anwendung der Vermutungen könnte dazu führen, dass Hersteller praktisch automatisch haften, selbst wenn sie den Stand von Wissenschaft und Technik eingehalten haben. Es braucht daher klare, EU-weit einheitliche Leitlinien, wann die Vermutung greift.